Bezirkshauptmannschaft Tulln
3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1. Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

Herrn
Richard Skolnik

Rustengasse 3
1150 Wien

IX-F-83/1-1978 Beilagen 0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 72) 25 11 Durchwahl	Datum
--	Eberl	68	16. November 1978

Betrifft
Traubeneiche in Freundorf, Naturdenkmalerklärung

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, wird die Traubeneiche, KG. Freundorf, 200 m südlich des Wasserreservoirs Freundorf, Aubergstraße, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Die Traubeneiche steht auf einer Anhöhe südlich der Ortschaft Freundorf und ist ein wesentliches gestaltendes Element dieser Landschaft. Der Baum ist ca. 150 Jahre alt und weist keine Schäden auf, sodaß keine Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind. Er ist in seiner beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit gegeben ist. Auf Grund des - am Stamm angebrachten - Heiligenbildes ist dieser Baum bei der Bevölkerung als "Bildereiche" allgemein bekannt.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

. / .

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 leg. cit. gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und eine begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. den Herrn Bürgermeister in 3441 Judenau-Baumgarten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Straub)

Tulln, am 24. Jan. 1979

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Boden)

Bezirkshauptmannschaft Tulln

Parteienverkehr: Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Amtsstunden: Montag bis Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

1. Herrn
Adolf Fink

Dorfstraße 1
3004 Ried/Riederberg

9-N-8/79

Bezug

Bearbeiter
Geiger

(0 22 72) 25 11 Durchwahl
Kl. 68

Datum
28. Juni 1983

Betrifft
Freundorf, Ortsgemeinde, Naturdenkmal, Berichtigung

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 16.11.1979, Kennz. IX-F-83/1-1978, mit dem die Ortsgemeinde [illegible] der KG. Freundorf, zum Naturdenkmal erklärt wurde, [illegible], daß sich der Bescheid auf die [illegible] Grundstücke Nrn. 1575/36 und 1575/37, KG. Freundorf, bezieht.

Begründung

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen. Da die Anführung der Katastralnummer im Bescheid vom 16.11.1979 irrtümlich unterblieb, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufungsschrift ist mit S 100,-- zu stempeln.

Ergeht an:

2. den Herrn Bürgermeister in Judenau-Baumgarten,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien,
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten,

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Schutt)

Bezirkshauptmannschaft Tulln
3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1. Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

Herrn
Richard Skolnik

Rustengasse 3
1150 Wien

IX-F-83/1-1978 Beilagen 0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 72) 25 11 Durchwahl	Datum
--	Eberl	68	16. November 1978

Betrifft
Traubeneiche in Freundorf, Naturdenkmalerklärung

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, wird die Traubeneiche, KG. Freundorf, 200 m südlich des Wasserreservoirs Freundorf, Aubergstraße, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Die Traubeneiche steht auf einer Anhöhe südlich der Ortschaft Freundorf und ist ein wesentliches gestaltendes Element dieser Landschaft. Der Baum ist ca. 150 Jahre alt und weist keine Schäden auf, sodaß keine Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind. Er ist in seiner beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit gegeben ist. Auf Grund des - am Stamm angebrachten - Heiligenbildes ist dieser Baum bei der Bevölkerung als "Bildereiche" allgemein bekannt.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

. / .

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 leg. cit. gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und eine begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. den Herrn Bürgermeister in 3441 Judenau-Baumgarten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Straub)

Tulln, am 24. Jan. 1979

Die Rechtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Boden)

Bezirkshauptmannschaft Tulln

Parteienverkehr: Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Amtsstunden: Montag bis Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

1. Herrn
Adolf Fink

Dorfstraße 1
3004 Ried/Riederberg

9-N-8/79

Bezug

Bearbeiter
Geiger

(0 22 72) 25 11 Durchwahl
Kl. 68

Datum
28. Juni 1983

Betrifft
Freundorf, Ortsgemeinde, Naturdenkmal, Berichtigung

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 16.11.1979, Kennz. IX-F-83/1-1978, mit dem die Ortsgemeinde [illegible] der KG. Freundorf, zum Naturdenkmal erklärt wurde, [illegible], daß sich der Bescheid auf die [illegible] Grundstücke Nrn. 1575/36 und 1575/37, KG. Freundorf, bezieht.

Begründung

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen. Da die Anführung der Katastralnummer im Bescheid vom 16.11.1979 irrtümlich unterblieb, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufungsschrift ist mit S 100,-- zu stempeln.

Ergeht an:

2. den Herrn Bürgermeister in Judenau-Baumgarten,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien,
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten,

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Schutt)